

## Produkt-Haftpflichtversicherung

Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin  
Dr. Friedhelm G. Nickel, Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Edermünde bei Kassel

Die Produkt-Haftpflichtversicherung ist der Teil einer Betriebshaftpflichtversicherung, der den vermutlich größten Wert für das versicherte Unternehmen hat.

### Konventionelle Produkt-Haftpflichtversicherung

In der konventionellen Produzentenhaftung geht es um Personen- und Sachschäden.

**Beispiel: Ein Scheibenwischer wird mit einem Exzenterzahnrad ausgerüstet, um eine große Abdeckung der Reinigungsfläche zu erreichen. Das Zahnrad bricht aufgrund einer fehlerhaften Viskositätszahl im Starkregen. Es gibt Personenschäden, andere Fahrzeuge werden beschädigt.**

Aufgrund der hohen Sicherheitsvorkehrungen in der Kfz-Industrie kommt es aber zu relativ wenig Unfällen im Straßenverkehr, die auf einen *Produktmangel* des Kraftfahrzeugs oder seiner Teile zurückzuführen sind.

### Erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung

Größere Bedeutung für das Unternehmen hat daher die sogenannte erweiterte Produkthaftpflichtversicherung.

Sie ist die Deckung für eine ausfallende Wertschöpfung im innerindustriellen Produktionsprozess. Die Wertschöpfung versagt dort, weil nach dem Grundsatz "Mangelhafter *input* bedingt mangelhaften *output*" durch die Anlieferung von mangelhaften Erzeugnissen auch nur mangelhafte Produkte entstehen können.

Das mangelhafte Liefererzeugnis verhindert die Herstellung von mangelfreien Halbfabrikaten höherer Fertigungsstufe oder von Endprodukten.

Die Deckung für die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung beginnt mit der Auslieferung der mangelhaften Erzeugnisse. Sie muss als eine der großen Denkleistungen der Versicherungswirtschaft gelten. Sie wurde im Jahr 1974 von den Versicherern gemeinsam mit der deutschen Industrie entwickelt. Mit einem gleichsam virtuellen "Blick in den Betrieb" bietet die Produkthaftpflichtversicherung unterschiedliche Deckungsformen ausfallender Wertschöpfung:

### Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

Die Produkthaftpflichtversicherung ersetzt Schäden nach erfolgloser Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der mangelhaften Liefererzeugnisse mit anderen "Produktzutaten" des Kunden. Diese Deckung - und darin besteht ein erheblicher Nutzen der Produkthaftpflichtversicherung - ersetzt bei Anlieferung mangelhafter Erzeugnisse die unnötig aufgewendeten Herstellungskosten für das Halbfabrikat höherer Fertigungsstufe oder des Endprodukts, welches mit Hilfe des Erzeugnisses produziert wird.

Sie ersetzt die hinzugefügten Zutaten, die nun ebenfalls nicht mehr benutzt werden können. Die Deckung bietet zusätzlich den Ersatz für die Kosten der Nachbesserung des Endproduktes oder einen Ersatz für eine andere Schadenbeseitigung und sie bietet in einem begrenzten Umfang Versicherungsschutz für Kosten, die anlässlich eines Produktionsausfalls anfallen.

**Beispiel: Nach dem Fügeprozess zeigen sich Risse in Nockenwellenendstücken. Die Nockenwellen müssen verworfen werden.**

### Aus- und Einbaukosten

Neben der Deckung für Schäden nach Verbindung, Vermischung, Verarbeitung sieht das Deckungskonzept die Deckung der sogenannten Austauschkosten vor.

Der Ein- und Ausbau mangelhafter Erzeugnisse aus Produkten des Kunden stellt mittlerweile den Haupttatbestand der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung dar.

Auf Drängen der Industrie haben die Versicherer zusätzlich zu den Aus- und Einbaumaßnahmen eine Deckung geboten für Reparaturen im eingebauten Zustand, für einen Einzelteileaustausch und wirtschaftlich vertretbare Ersatzmassnahmen.

Sowohl der Grundtatbestand der Austauschkosten-Deckung als auch die Ergänzungsdeckung für Reparaturen oder Einzelteileaustausch fallen direkt in den Bereich der kaufrechtlichen Gewährleistung und stellen ein erhebliches Entgegenkommen der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer dar.

**Beispiel: Wasserstoffversprödete Bolzen müssen aus Fahrzeuggetrieben ausgetauscht werden.**

### Weiterbe- und -verarbeitung

Eine Deckung von geringerer praktischer Bedeutung ist die Deckung für die frustrierte, also vergeblich aufgewendete, weitere Be- oder Verarbeitung der mangelhaften Liefererzeugnisse, ohne dass diese Be- oder Verarbeitung weitere Zutaten benötigt.

**Beispiel: Der Gleitschliff auf Beistellteilen beschädigt die Fase.**

### Prüf- und Sortierkosten

Die Versicherer bieten heute zusätzlich eine Deckung für Prüf- und Sortierkosten. Diese Deckung hat erheblichen Anteil an der heutigen Schadenregulierungspraxis und ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn unbekannt ist, wie viele Erzeugnisse mangelhaft sind, es dem Käufer aber nicht zuzumuten ist, diese mangelhaften Erzeugnisse in seinen betrieblichen Prozessen zu verwenden.

**Beispiel: Ausbauchende IC's müssen in Baugruppen gesucht werden.**

### Ausschlüsse

Die Produkthaftpflichtversicherung sieht allerdings auch vor, dass mangelhaft erprobte Erzeugnisse ebensowenig versichert sind, wie Situationen, in denen der Versicherungsnehmer mangelhafte Erzeugnisse in Kenntnis des Mangels in die Prozesse des Kunden liefert.

**Beispiel: Farbpigmente werden trocken beigegeben statt eingemischt. Die Pigmente bilden Seigerungen (Entmischungen). Die Farbe ist fleckig.**

### **Die Vertrags-Haftpflichtversicherung**

Empfehlenswert ist der Abschluss einer sogenannten Vertrags-Haftpflichtversicherung. Kaum ein Rechtsverhältnis in der deutschen Industrie basiert heute noch auf der gesetzlichen Haftung. Mit einer Vielzahl von Technischen Verträgen verpflichtet der Kunde den Lieferanten im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen, Beistellverträgen oder Verträgen zur Verwaltung eines Konsignationslagers zu einer Haftung, die als Vertragshaftung gelten muss und nach den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen ausgeschlossen und separat zu versichern ist.

### **Unser Haftungs-Management-Tipp:**

Alle Industrierversicherer bieten eine Vertrags-Haftpflichtversicherung in unterschiedlichem Umfang. Die Vertrags-Haftpflichtversicherung sollte wenigstens die folgenden 10 Inhalte aufweisen:

1. Abbedingung der Anforderungen des § 377 HGB,
2. Verlängerung der Verjährungsfristen,
3. Späterer Verjährungsbeginn,
4. Deckung branchenüblicher AGB,
5. Übernahme vertraglicher Pflichten aus Mietverträgen,
6. Übernahme der Wareneingangskontrolle des Kunden,
7. Lieferkettenklausel,
8. Freistellungsansprüche,
9. Gerichtsstandsvereinbarungen,
10. Pauschale Schadenersatzleistungen.